

Eckpunkte zur gemeinschaftlichen Finanzierung von Klimaanpassungs- und Naturschutzmaßnahmen durch Bund und Länder

1. Ausgangslage

Der Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen sowie die Anpassung an den Klimawandel und die Begrenzung seines Fortschreitens sind vordringliche Aufgaben von Bund und Ländern. Vielfach können gut geplante Maßnahmen doppelt wirken und Klimaanpassung wie dem Naturschutz gemeinsam dienen, etwa durch naturbasierte Lösungen. Es kann daher notwendig und wirtschaftlich sein, den Einsatz für beide Ziele zu verstärken und sich dabei ergebende Synergien gezielt zu nutzen.

Die Umweltministerkonferenz (UMK) hat den Bund auf ihrer 99. Sitzung im November 2022 (TOP 10) gebeten zu prüfen, welche Instrumente der Bund-Länder-Zusammenarbeit zur Erreichung dieser Ziele geeignet sind. Mit ihrer Entscheidung zu TOP 10 der 103. UMK hat sie das im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) erarbeitete Gutachten als fundierte Grundlage für das weitere Vorgehen bewertet und die schnellstmögliche Erarbeitung erster Eckpunkte zum Instrument einer neuen Gemeinschaftsaufgabe beauftragt.

Mit den vorliegenden Eckpunkten, die gemeinsam von Schleswig-Holstein und dem BMUV entwickelt wurden, werden Vorschläge skizziert, wie der Bund und die Länder die Finanzierung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Klimaanpassung auf eine verlässliche finanzielle Grundlage auf allen staatlichen Ebenen (Bund, Länder und Kommunen) stellen können.

Die vorliegenden Eckpunkte sind im weiteren Prozess mit relevanten Akteuren in den Bereichen Klimaanpassung und Naturschutz abzustimmen und auszugestalten. Im Lichte einer Einigung von Bund und Ländern über die Ausgestaltung einer gemeinschaftlichen Finanzierung von Klimaanpassungs- und Naturschutzmaßnahmen und im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu diesen Themenbereichen wird im Rahmen der UMK über das weitere Vorgehen zu beraten sein.

Mit Fragen zu einer gemeinsamen Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes befasst sich bereits parallel die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft „Klima, Energie, Mobilität – Nachhaltigkeit“ (BLAG-KliNa) als ein anderes Arbeitsgremium der UMK.

Das Handlungsfeld kommunaler Klimaschutz ist vor diesem Hintergrund nicht in die vorliegenden Eckpunkte aufgenommen worden.

2. Mögliche Varianten einer gemeinschaftlichen Finanzierung

Um eine gemeinschaftliche Finanzierung von Klimaanpassungs- und Naturschutzmaßnahmen durch Bund und Länder zu gewährleisten, sind verschiedene Varianten denkbar.

- Nach Beschluss der 103. UMK sind Eckpunkte für eine mögliche neue Gemeinschaftsaufgabe Naturschutz und Klimaanpassung mit dem Ziel der Erweiterung von Artikel 91a Grundgesetz um eine Nummer 3 zu entwickeln.
- Daneben sind weitere Varianten denkbar, etwa eine Erweiterung der bestehenden GAK um Belange der Klimaanpassung und des Naturschutzes durch Verankerung dieser Bereiche in einem neu gefassten Artikel 91a Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes.
- Als dritte Variante wird schließlich die konsequente Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Förderung von Klimaanpassungs- und Naturschutzmaßnahmen über die bestehende GAK sowie die Stärkung vorhandener und die Etablierung weiterer Förderinstrumente für Maßnahmen des Naturschutzes und der Klimaanpassung außerhalb der GAK gesehen.

Die Varianten sind unterschiedlich aufwendig und bedürften etwa Anpassungen bzw. Ergänzungen des GAK-Rahmenplanes, einer Änderung des GAK-Gesetzes oder einer Änderung des Grundgesetzes mit den dazu notwendigen Quoren im Deutschen Bundestag und im Bundesrat.

Übergreifend sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- geringer Verwaltungsaufwand für Antragstellende und Bewilligungsbehörden
- dauerhafte Verlässlichkeit des Förderangebotes
- Vermeidung einer finanziellen Überforderung von Ländern und Kommunen (durch Eigenanteile bzw. Kofinanzierung)

3. Mögliche Gegenstände einer gemeinschaftlichen Finanzierung von Klimaanpassungs- und Naturschutzmaßnahmen

Vorbemerkung: Diese Listungen sind nicht abschließend.

In der Klimaanpassung:

- Maßnahmen zur Anpassung der blau-grünen Infrastruktur an die Folgen des Klimawandels im ländlichen Raum und im urbanen Raum inklusive Maßnahmen

zum Erhalt der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf Flächen mit hohen Wasserständen sowie Maßnahmen zur optimalen Verzahnung von blau-grüner und grauer Infrastruktur in Siedlungen.

- Für die Schaffung und Stärkung eines klimaresilienten und naturnahen Wasserhaushalts, beispielsweise um Extremsituationen wie Hoch- und Niedrigwasser abzufangen, sollten entsprechende Maßnahmen gefördert und Gemeinwohlleistungen entsprechend honoriert werden.
- Maßnahmen zur Stärkung des Landschaftswasserhaushalts beinhalten auch die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen.
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts mit besonderer Berücksichtigung der Klimawandelfolgen wie veränderter Niederschlagsmuster und ansteigendem Meeresspiegel (Fokus auf: Hochwasserschutz, Küstenschutz, Starkregen- und Dürrevorsorge, Landschaftswasserhaushalt und natürliche Bodenfunktion).
- Maßnahmen zur wassersensiblen Stadtentwicklung, zur Vorsorge von Starkregenereignissen und von Trockenperioden.
- Naturbasierter Küstenschutz und Erhalt sowie Wiederherstellung von Lebensräumen an der Küste und im Meer z. B. durch die Renaturierung von Salzwiesen und Seegraswiesen.
- Maßnahmen zum Schutz, zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Böden. Dazu zählen insbesondere
 - die Entsiegelung von Böden sowie Maßnahmen zur Vermeidung der Versiegelung,
 - ein nachhaltiges Flächenmanagement und die Beseitigung von Schadstoffbelastungen,
 - die Unterstützung bei der Umsetzung nachhaltiger Bodenbewirtschaftungspraktiken, nicht ausschließlich, aber vor allem bei der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung.
- Maßnahmen für einen klimaangepassten Städtebau.
- Maßnahmen zur Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen, im Gesundheitswesen und des Gesundheitsschutzes. Dies beinhaltet – auch in Verbindung mit der wassersensiblen Stadtentwicklung – die Stärkung der natürlichen Kühlfunktion von Böden.
- Maßnahmen zur Anpassung öffentlicher Infrastrukturen wie z. B. Verkehrsinfrastrukturen (Straße, Schiene, Wasserstraße), Wasserinfrastrukturen (z. B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Niederschlagswassermanagement) und Energieinfrastrukturen an den Klimawandel.
- Maßnahmen zur Prävention von Naturkatastrophen.
- Erarbeitung von Klimaanpassungskonzepten (Kommunen, Unternehmen, Einrichtungen) und deren Umsetzung.
- Erarbeitung von kommunalen Starkregenvorsorgekonzepten und Hochwasservorsorgekonzepten als integraler Bestandteil von Klimaanpassungskonzepten.

Zur Naturschutzfinanzierung:

Wesentliche Eckpunkte sind:

- Maßnahmen zur Wiederherstellung und Verbesserung von FFH-Lebensraumtypen und Arthabitaten in FFH- und Vogelschutzgebieten und
- Maßnahmen zur Wiederherstellung von Lebensräumen und Arthabitaten außerhalb von Schutzgebieten.

Dies umfasst Maßnahmen zur Durchführung der EU-Wiederherstellungsverordnung sowie beispielsweise folgende Maßnahmen:

- zur Förderung von konservierenden Bodenbearbeitungsverfahren zum Erhalt der Bodenstruktur und damit verbesserte Wasserinfiltration und geringere Oberbodenverluste durch Erosion bedingt durch die Zunahme von Starkregenereignissen (auch forstwirtschaftliche Bodennutzung betrachten, z. B. bei der Vermeidung von Bodenverdichtung oder Belassen der Streuschicht bei der Wiederaufforstung)
- zur Stärkung der Bodenbiodiversität
- für Flächenrecycling und zur Reduktion der Flächenneuinanspruchnahme, im Besonderen die Sanierung und Wiedernutzbarmachung von Brownfields
- zur Entsiegelung und Wiederherstellung von Bodenfunktionen, Maßnahmen für ein nachhaltiges Flächenmanagement und Altlastensanierung
- des Arten- und Biotopschutzes für Erhalt und Förderung der biologischen Vielfalt
- zum Schutz, zur Wiederherstellung und zur Vernetzung von Natur und Landschaft als Grundlage und zur Förderung der biologischen Vielfalt
- zur Sicherung und Entwicklung von Hotspots der biologischen Vielfalt
- zur Sicherung und Stärkung der biologischen Vielfalt in Städten und Gemeinden (Stadtgrün)
- zur Einrichtung von Wildnisgebieten
- zum Erhalt und zur Renaturierung von Mooren, Feuchtgebieten und Auen sowie
- Maßnahmen des marinen Naturschutzes

Insgesamt gilt, dass durch die gemeinschaftliche Finanzierung die möglichen Auswirkungen auf den Vollzug des Naturschutzrechts und des Rechts der Klimaanpassung, insbesondere auf die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten von Bund und Ländern, mit betrachtet werden und vertretbar erscheinen.

4. Mögliche Instrumente der gemeinschaftlichen Finanzierung von Klimaanpassungs- und Naturschutzmaßnahmen

4.1.

Variante 1: Einführung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe in den Bereichen Klimaanpassung und Naturschutz (Artikel 91a Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes – neu).

Um Naturschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sowohl im ländlichen als auch im urbanen Raum gemeinschaftlich zwischen Bund und Ländern zu finanzieren, ist die Einführung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe für diese Bereiche sinnvoll. Die 103. UMK hat in ihrem Beschluss daher Eckpunkte für die Ausgestaltung einer solchen Gemeinschaftsaufgabe erbeten. Eine Befassung mit möglichen Gegenständen der Klimaanpassung, die bisher nicht gemeinsam von Bund und Ländern finanziert und koordiniert werden können, legt die Schaffung eines solchen Instruments nahe. Dabei ist eine solche, neu einzurichtende Gemeinschaftsaufgabe für die Klimaanpassung so zu gestalten, dass die **Zusammenarbeit von Bund und Ländern** in der Koordinierung wie der Finanzierung verfassungskonform **eingegrenzt** wird. Dafür ist zu entscheiden, wo die Länder schwerpunktmäßig die Erfordernisse einer Mitwirkung des Bundes sehen.

Denkbar ist etwa eine Eingrenzung auf eine Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der Verbesserung der Klimaanpassung in der kommunalen Daseinsvorsorge, alternativ etwa in der Zusammenarbeit, zur Prävention von Naturkatastrophen oder, wieder alternativ, in der Stärkung der anlagenbezogenen Infrastruktur. Verbunden damit wäre jeweils eine Aufnahme der Verbesserung des Naturschutzes verknüpft.

Nach dieser Feststellung eines Bereichs des Mitwirkens des Bundes wären dann **weitere Schritte** erforderlich. Diese umfassen etwa:

- Die Einführung einer neuen GA müsste über eine Anpassung des Artikels 91a Absatz 1 des Grundgesetzes durch Ergänzung einer neuen Ziffer 3 erfolgen.
- Die Erarbeitung eines einfachgesetzlichen Rahmens zur Ausführung der GA, der sowohl die Inhalte als auch die Einzelheiten der Koordinierung zwischen Bund und Ländern näher regelt.
- Die Ermittlung eines angemessenen Bundesanteils an der Finanzierung der Zukunftsaufgaben Klimaanpassung und Naturschutz. Ausgangspunkt ist die verfassungsrechtliche Maßgabe für die bestehenden Gemeinschaftsaufgaben, wonach sich der Bund zur Hälfte bzw. mindestens zur Hälfte an den Ausgaben der Länder beteiligt.
- Beratungen zu der Ausgestaltung des Steuerungs- und Koordinierungsgremiums zur Ausführung der GA. Dies wäre in Federführung der Umweltverwaltungen zu bestimmen.

- Klärung, wie die Umsetzung der Förderung in der GA erfolgt.
- Klärung möglicher Kofinanzierungen etwa durch Abgleich mit EU-Fonds.

Strukturelle Bedingungen einer neuen Gemeinschaftsaufgabe:

Bei der Ausgestaltung der neuen GA wäre auf eine sinnvolle **Abgrenzung zur bestehenden GAK** zu achten, da diese bereits naturschutz- und klimaanpassungsrelevante sowie auf die Daseinsvorsorge im ländlichen Raum ausgerichtete Förderziele enthält. Es müsste in diesem Zusammenhang sichergestellt werden, dass die aus der GAK angebotene Förderung zwar für die Landwirtschaft attraktiv bleibt, diese Förderung aber auch weiterhin Naturschutzziele und Klimaanpassungsmaßnahmen im Agrarbereich verfolgt. Eine vollständige Entkopplung von Landwirtschaft einerseits sowie Naturschutz und Klimaanpassung andererseits erscheint nicht zielführend.

Auch darf die **Konkurrenz der Gemeinschaftsaufgaben** um begrenzte Haushaltsmittel nicht dazu führen, dass bestehende GAK-Förderungen zugunsten einer naturverträglicheren Landwirtschaft, attraktiver ländlicher Räume sowie des Küstenschutzes, erheblich eingeschränkt oder gestrichen werden müssten. Ebenso darf die neue GA nicht dazu führen, dass die Mittel für bestehende und etablierte Förderprogramme des Bundes verringert werden und deren Weiterführung gefährdet wird.

Zu überlegen wäre unter anderem, ob und wie eine Lösung von **Fragestellungen der Klimaanpassung** (etwa Hochwasserschutz), die bereits in der fachlichen Aufsicht der Umweltverwaltungen stehen, aus der bestehenden GAK und ihre Überführung in eine neue GA Klimaanpassung und Naturschutz sinnvoll und ohne Mittelverlust umgesetzt werden kann.

4.2.

Variante 2: Erweiterung der bestehenden GAK in eine GAK 2.0

Als Variante zur Einführung einer neuen GA ist eine Erweiterung der bestehenden GAK um Belange des Naturschutzes und der Klimaanpassung durch Verankerung dieser Bereiche in einem neu gefassten Artikel 91a Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes denkbar.

Mit der Erweiterung des grundgesetzlichen Rahmens der GAK wären die vorgenannten Gegenstände der Klimaanpassung und des Naturschutzes, die bislang nicht über die bisherige GAK (s. u.) abgedeckt werden können, gemeinschaftlich finanzierungsfähig.

- Aufnahme von Klimaanpassung und Naturschutz als eigenständige Bereiche in Artikel 91a Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes sowie in § 1 GAK-Gesetz

Der steigenden Bedeutung der GAK für Maßnahmen der Klimaanpassung und des Naturschutzes könnte durch explizite Verankerung dieser Bereiche als

eigenständige, der Agrarstruktur und dem Küstenschutz gleichrangige Bereiche in einem neu gefassten Artikel 91a Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes sowie durch entsprechende Ergänzung des § 1 Abs. 1 des GAK-Gesetzes Rechnung getragen werden. Damit würde zugleich die Grundlage gelegt, dass die Aspekte der Klimaanpassung und des Naturschutzes in den Fokus rücken, bei den Förderentscheidungen eine stärkere Berücksichtigung finden und substanzielle Mittel der GAK für diese Bereiche nachvollziehbar verwendet werden. Dabei ist zu klären, wie sich diese Variante mit Blick auf die erforderliche Eingrenzung der Bund-Länder-Mischverwaltung entwickeln ließe.

- Strukturelle Weiterentwicklung der GAK

Je nachdem, wie die Erweiterung der bestehenden GAK ausgestaltet wird, könnten auch zukünftig nur Naturschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen mit Bezug zur Agrarstruktur und zum Küstenschutz innerhalb der bestehenden GAK förderfähig sein. Sollte dies der Fall sein, wäre die Stärkung bestehender bzw. Etablierung zusätzlicher Förderinstrumente für Maßnahmen des Naturschutzes und zur Klimaanpassung außerhalb der GAK – s. unten – weiterhin erforderlich.

Bei einer Ergänzung des Einsatzbereichs der GAK wäre insbesondere zu klären, wie die fachliche **Einbeziehung der Umweltverwaltungen** im koordinierenden PLANAK sichergestellt werden kann.

Zu klären wäre ebenfalls, wie die haushalterische Verantwortung geregelt werden kann. Insbesondere mit Blick auf das Erfordernis, zusätzliche Mittel für zusätzliche Themen bereitzustellen, wäre klärungsbedürftig, in **welchem Einzelplan die Bundeszuschüsse für die GAK** veranschlagt werden.

4.3.

Variante 3: Verstärkte Förderung von Klimaanpassungs- und Naturschutzmaßnahmen über die bestehende GAK (ebenfalls „GAK 2.0“) sowie die Stärkung vorhandener und die Etablierung weiterer Förderinstrumente für Klimaanpassung und Naturschutz außerhalb der GAK

Als **Mindestvariante** ist zu prüfen, ob und wie eine bessere Nutzung der bestehenden GAK für die Ziele des Naturschutzes und der Klimaanpassung möglich ist. Dabei steht an erster Stelle eine auskömmliche finanzielle Ausstattung der GAK, da **zusätzliche Ziele nur über zusätzliche Mittel** erreicht werden können.

Eine Mittelkonkurrenz etwa von Maßnahmen der Steigerung landwirtschaftlicher Produktivität und Maßnahmen der Klimaanpassung ist nicht sinnvoll und unbedingt zu vermeiden.

Strukturelle Maßnahmen:

- Anpassung des GAK-Rahmenplans
Um die Belange der Klimaanpassung und des Naturschutzes konsequent in der GAK zu berücksichtigen, ist es erforderlich, den GAK-Rahmenplan (noch) stärker auf diese Ziele auszurichten und sie in allen Förderbereichen zu implementieren. Sollten bestehende Maßnahmen in der GAK nicht kompatibel mit Klimaanpassungsmaßnahmen sein oder sogar kontraproduktiv wirken, sind diese kurzfristig anzupassen. Weiterhin sollten alle Förderbereiche mit zusätzlichen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Stärkung des Naturschutzes aufgenommen werden können, insbesondere, wenn sie zusätzliche Synergien zu weiteren Klima- und Umweltschutzzielen haben.
- Aufnahme der Bereiche Klimaanpassung und Naturschutz in § 1 GAK-Gesetz
Der steigenden Bedeutung der GAK für Maßnahmen der Klimaanpassung und des Naturschutzes sollte durch explizite Nennung dieser Bereiche in § 1 Absatz 1 des GAK-Gesetzes Rechnung getragen werden. Damit würde zugleich die Grundlage gelegt, dass die Aspekte der Klimaanpassung und des Naturschutzes in den Fokus rücken und bei den Förderentscheidungen eine stärkere Berücksichtigung finden.
- Erweiterung des Kreises der Zuwendungsempfänger in allen Förderbereichen
Für Fördermaßnahmen im Bereich Klimaanpassung sollten auch das Land, Kommunen sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts Zuwendungsempfänger sein können. Für die GAK-Förderbereiche 7 (wasserwirtschaftliche Maßnahmen) und 8 (Küstenschutz) ist dies bereits vorgesehen, für den GAK-Förderbereich 4 MSUL-H (nicht-produktiver investiver Naturschutz) sollte dies zusätzlich angestrebt werden.
- Wirksamkeit des Förderangebots, Kohärenz mit der sonstigen Förderlandschaft und schlanke Umsetzung
Fördermöglichkeiten, die mehreren Zielen dienen, sind vorrangig in den GAK-Rahmenplan aufzunehmen und mit Mitteln zu bedienen. Eine Bewertung, die sich an das Punktesystem der Gemeinwohlprämie anlehnt, könnte hier hilfreich sein.
- Bei der Formulierung der Fördermaßnahmen ist darauf zu achten, dass Voraussetzungen, Empfängerkreis und Umfang der Förderung bestmöglich geeignet sind, dem Förderzweck effektiv und effizient zu dienen. Mit Blick auf andere Förderinstrumente sind Doppelförderungen, Widersprüchlichkeiten und Förderlücken zu vermeiden. Durch die Nutzung bestehender Verwaltungsstrukturen und eine möglichst weitgehende Vereinfachung der Inanspruchnahme kann der Aufwand bei Förderempfängerinnen und -empfängern, Zuwendungsbehörden und koordinierenden Behörden gering gehalten werden.

Fiskalische Maßnahmen:

- Erhöhung der Mittel der GAK

Bei konsequenter Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Förderung von Naturschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen über die bestehende GAK, insbesondere bei Aufnahme zusätzlicher Maßnahmen, sind deutliche Mittelerhöhungen auf Seiten des Bundes und der Länder erforderlich, da die mit den vorhandenen GAK-Fördermaßnahmen verfolgten gesamtstaatlichen Ziele weiterbestehen. Zudem müssen die bereits vorhandenen GAK-Maßnahmen, die auf diese Ziele ausgerichtet und zur Umsetzung EU-rechtlicher und nationaler Verpflichtungen erforderlich sind, bedarfsgerecht ausgestattet werden, was bereits mit dem aktuellen Budgetniveau oftmals nicht möglich ist. Dies trifft beispielsweise auf den Vertragsnaturschutz zu.

- Erhöhung des Bundesanteils für Maßnahmen mit besonderer Wirkung für den Naturschutz und die Klimaanpassung

In der GAK beträgt das Verhältnis des Bundes- zum Länderanteil 60:40, mit Blick auf besondere Belastungen der Küstenländer bei Maßnahmen des Küstenschutzes 70:30. Bei allen Maßnahmen, die zur Erfüllung mehrerer Ziele beitragen und somit zu Synergien führen (z. B. gleichzeitige Erfüllung von Naturschutz- und Klimaanpassungszielen oder von Hochwasserschutz- und Klimaanpassungszielen), könnte ein Anteil des Bundes an der Finanzierung in Höhe von mindestens 70 Prozent angestrebt werden. Sollte dies nicht durchsetzbar sein, wird eine Beteiligung des Bundes von mindestens der Hälfte der Ausgaben der Länder angestrebt.

- Mittelübertragbarkeit, Überjährigkeit der Mittelbedarfe

Grundsätzlich gilt bei den GAK-Mitteln das Prinzip der Jährlichkeit. Übertragungen sind im GAK-Kapitel des Bundeshaushalts nur möglich, wenn die im Folgejahr zusätzlichen Mittel (ergo die übertragenen Reste) gegenfinanziert werden. Bisher würde dies aus dem Ansatz des GAK-Kapitels erfolgen und damit keinen Vorteil bringen.

Für eine größere finanzielle Flexibilität wäre eine Übertragbarkeit der Mittel in Folgejahre im vollem Umfang und ohne die o. g. Einschränkungen sinnvoll. Hier wäre zur Abhilfe z. B. die Aufnahme der GAK in die sog. „flexibilisierten Ausgaben“ nach § 5 des Haushaltsgesetzes zu prüfen. Dies müsste dann allerdings auch gleichermaßen für die Landesmittel zur Kofinanzierung gelten.

4.4. Herausforderungen der Varianten 2 und 3:

Es steht außer Frage, dass zahlreiche für die Verbesserung der Anpassung an die Folgen des Klimawandels erforderliche Maßnahmen auch bei einer inhaltlichen Weiterentwicklung der bestehenden GAK nicht in deren Rahmen umgesetzt werden können. Eine Beteiligung des Bundes an dieser Länderaufgabe ist daher nur in Ausnahmefällen möglich.

So ist es etwa auch absehbar nicht möglich, Maßnahmen im urbanen Raum und Maßnahmen außerhalb der Agrar- und Forstwirtschaftskulisse aufgrund des agrarstrukturellen Bezugs der GAK über die GAK zu fördern. Vielfach liegen die dazu heranzuziehenden Fördermöglichkeiten in der Federführung außerhalb der Umweltverwaltungen.

Zu beachten ist, dass **Zuständigkeitsfragen** ein Engagement des Bundes in der Breite in der Regel verhindern. Offen bleibt ebenfalls, wie eine **Steuerung und Koordinierung** eines von unterschiedlichen Bundesressorts zu betreuendes Angebot von Fördermaßnahmen erfolgen kann.

Eine systematische koordinierende, haushalterische oder inhaltliche Mitgestaltung ist den Umweltverwaltungen daher nicht oder nur in Ansätzen möglich.

Folgende Anknüpfungspunkte werden für ein zusätzliches Engagement des Bundes und der Länder, bei Implementierung der Varianten 2 und 3 gesehen:

- Konsequente Anpassung und Erweiterung bestehender Förderprogramme des Bundes und der Länder an die Erfordernisse von Klimaanpassung und des Naturschutzes nebst Verstetigung in den jeweiligen Finanzplanungen.

In Bundesförderprogrammen des BMUV sind die Belange des Naturschutzes abgedeckt wie bspw. im Bundesnaturschutzfonds. In Förderprogrammen anderer Bundesressorts sollte die Fördervoraussetzung aufgenommen werden, dass Maßnahmen der Klimaanpassung und der Biodiversität enthalten sind. So wie in der Städtebauförderung beispielsweise seit 2020 die Fördervoraussetzung besteht, dass Erfordernisse der Klimaanpassung angemessen berücksichtigt werden müssen, könnten Kriterien zur Berücksichtigung von Klimaanpassungs- und Naturschutzmaßnahmen (wie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur oder Bodenentsiegelung) in Bundesprogramme integriert werden. Gleiches gilt für Förderprogramme der Länder, die ebenfalls konsequent an die Erfordernisse von Klimaanpassung und des Naturschutzes anzupassen sind.

- Verstetigung und Mittelerhöhung bestehender Förderprogramme des Bundes und der Länder für Maßnahmen der Klimaanpassung und des Naturschutzes.

- Verstetigung des Bundesprogramms „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“

Mit dem im Jahr 2020 aufgelegten Bundesprogramm wurden Städte und Gemeinden durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und

Bauwesen bei der klimaresilienten Stadtentwicklung unterstützt. Im Rahmen des Programms wurden u. a. die Ertüchtigung von Park- und Grünanlagen, die Entsiegelung und Begrünung von Frei- und Verkehrsflächen oder Maßnahmen zur Stärkung von Biodiversität gefördert.

- Verstetigung der Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“
Die Zuständigkeit der Gesundheitsvorsorge liegt wie die Verantwortung für deren Einrichtungen, wie auch für Schulen und andere Einrichtungen der sozialen Infrastruktur im Wesentlichen bei den Ländern und Gemeinden. Der Bund hat aufgrund der hohen Bedeutung einer Verbesserung der Vorsorge vor den Folgen des Klimawandels für besonders vulnerable Personen in sozialen Einrichtungen, wie in Pflege- und Altenheimen, Kitas und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, eine Förderrichtlinie aufgelegt, in der ausgewählte soziale Einrichtungen dabei unterstützt werden, modellhafte Lösungen zu erproben.
- Verstetigung des „Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz“
Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz dient dazu, den allgemeinen Zustand der Ökosysteme in Deutschland deutlich zu verbessern und so ihre Resilienz und ihre Klimaschutzleistung zu stärken. Gesunde und stabile Ökosysteme sind resilient und dadurch in der Lage, einen dauerhaften Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Wälder und Auen, Böden und Moore, Meere und Gewässer, naturnahe Grünflächen in der Stadt und auf dem Land binden Kohlendioxid (CO₂) aus der Atmosphäre und speichern es langfristig. Natürlicher Klimaschutz verbindet den Schutz von Klima und Natur. So wirkt er der ökologischen Doppelkrise aus Erderhitzung und Artenaussterben gezielt entgegen. Der Bund hat bislang 15 Förderprogramme mit zeitlich befristeter Laufzeit veröffentlicht, darunter Richtlinien des Bundes, die Umsetzung von Natürlichem Klimaschutz auf bundeseigenen Flächen sowie Maßnahmen die über die GAK bzw. durch die Länder umgesetzt werden. Nach aktuellem Finanzplan sind für die Förderprogramme sowie weitere Fördermaßnahmen des ANK insgesamt 3,5 Mrd. Euro bis 2028 vorgesehen.

Weiterer Handlungsbedarf im Bereich der **Klimaanpassung** wird bisher **nicht** durch ein entsprechendes **Förderangebot des Bundes** abgedeckt. Exemplarisch werden folgende Themen gesehen:

- Zum nachhaltigen Flächenmanagement im urbanen Raum sowie zur Altlastensanierung
Flächenrecycling im urbanen Raum führt zur Schonung von Freiraumflächen außerhalb des urbanen Raums, gleichzeitig können mit der Wiederherstellung und i. d. R. auch (Altlast)Sanierung vorgenuzter Flächen Klimaanpassungs- und Biodiversitätsmaßnahmen wie Entsiegelung und Errichtung grüner Infrastruktur

mitgedacht und umgesetzt werden. Ein entsprechendes neues Bundesprogramm sollte Synergieeffekte mit bestehenden Programmen zur nachhaltigen Flächeninanspruchnahme nutzen und mit Programmen zur Klimaanpassung eng verzahnt werden. Dabei müssen Maßnahmen zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen zur Erfassung, Untersuchung und Sanierung kontaminierter Standorte und anderer schädlicher Bodenveränderungen berücksichtigt werden.

- Zur wassersensiblen Stadtentwicklung und Vorsorge von Starkregenereignissen und Hitze-/Trockenperioden

In der Siedlungsentwicklung müssen künftig sowohl die Zunahme von Starkregenereignissen als auch von Hitze- und Trockenperioden berücksichtigt werden, z. B. durch die Schaffung grüner und blauer Flächen unter dem Leitbild der wassersensiblen Siedlungsentwicklung (auch „Schwammstadt-Prinzip“). Zur Förderung der wassersensiblen Siedlungsentwicklung und kommunalen Starkregenvorsorge kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Stadtgrün verbessern (z. B. Fassadenbegrünung und Dachbegrünung)
- Objektbezogene Maßnahmen zum Schutz einzelner Gebäude vor Überflutungen
- Dezentrale Regenwasserbewirtschaftung zur Rückhaltung, Speicherung, Verdunstung oder Versickerung von Niederschlagswasser
- Multifunktionale Flächennutzung, die bei Bedarf temporär für die Wasserrückhaltung genutzt werden kann
- Offene Ableitung und Einrichtung von Notwasserwegen
- Konzepterstellung (z. B. zur Starkregenvorsorge oder zur wassersensiblen Siedlungsentwicklung)
- Bildungsmaßnahmen, welche die Bevölkerung für das Thema sensibilisieren und die Umsetzung auf privaten Grundstücken fördern.

- Zu Klimaanpassungsmaßnahmen zum Gesundheitsschutz

Im Zuge des Klimawandels steigt nicht nur das Risiko für gesundheitliche Beeinträchtigungen durch zunehmende Hitzeereignisse, Stürme und Starkregen/Hochwasser, sondern auch für eine Vielzahl an weiteren Faktoren, wie die zunehmende Ausbreitung von potenziellen Krankheitsüberträgern (wie Mücken oder Zecken), Mikroorganismen, luftgetragenen Allergenen oder eine steigende UV-Belastung. Um auch diese Folgen des Klimawandels abzumildern, sind wirksame Maßnahmen erforderlich. Dies können z. B. Bildungsmaßnahmen zur Aufklärung über vorbeugende Maßnahmen vor Hitze, UV-Strahlung, neuen Krankheitsüberträgern oder Allergien sein.

Neben diesen möglichen Bundesprogrammen wird für den Bereich der **Klimaanpassung** ein Abschluss eines „**Paktes für die Anpassung an den Klimawandel**“ zwischen Bund und Ländern mit einem Finanzvolumen von xy Mio. EUR, durch den in den nächsten xx Jahren die dringlichsten Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in den Ländern umgesetzt werden können, als Möglichkeit gesehen.

Ein solcher Pakt beträfe z. B. infrastrukturelle Maßnahmen (u. a. Verkehrs- und Schieneninfrastruktur).